



Prüfungsordnung Spezialistenstudiengang

Spezialist Personenversicherung (DVA)





INHALTSVERZEICHNIS

I.	SPEZIALISTENSTUDIENGANG	3
II.	PRÜFUNGSORDNUNG	4
	§ 1: Zweck der Prüfung, Studiendauer, Studienabschluss	4
	§ 2: Prüfungsausschuss	5
	§ 3: Zulassung zur Prüfung	5
	§ 4: Bewertung der Prüfung	5
	§ 5: Teilprüfung	6
	§ 6: Mündliche Ergänzungsprüfung zur Teilprüfung	6
	§ 7: Abschlussprüfung	6
	§ 8: Mündliche Ergänzungsprüfung zur Abschlussprüfung	7
	§ 9: Bestehen der Prüfung und Berechnung der Gesamtnote	7
	§ 10: Wiederholung der Abschlussprüfung	7
	§ 11: Einsichtnahme	7



I. Spezialistenstudiengang

Personenversicherung (DVA)

Modul 1: Medizinische Kenntnisse als Voraussetzung für Risiko- und Leistungsprüfung	
Modul 2: Versicherungsfachliche Anwendung (je nach Wahlfach)	
Wahlfach 1: Lebens- und Unfallversicherung	Leben/BUZ: Antrag <ul style="list-style-type: none">○ Risikoprüfung/-einschätzung (mit Sonderrisiken),○ Antragsprüfung,○ Rechtliche Grundlagen○ Tele-Underwriting
	Leben/BUZ: Leistung <ul style="list-style-type: none">○ Fallbeispiele zur Leistungsprüfung○ Recht und Rechtsprechung○ Berufskunde○ Wirtschaftliche Leistungsprüfung
	Unfallversicherung: Antrag/Vertrag <ul style="list-style-type: none">○ Grundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung○ Risikoprüfung/-einschätzung (mit Sonderrisiken)○ Erweiterungen des Versicherungsschutzes○ Antrag- und Risikoprüfung○ Änderungen während der Vertragslaufzeit
	Unfallversicherung: Leistung <ul style="list-style-type: none">○ Leistungsfall○ Ausschlüsse○ Leistungsarten○ Deckungs- und Leistungsprüfung○ Leistungsberechnung○ rechtliche und medizinische Fragestellungen



Wahlfach 2: Krankenversicherung	Krankenversicherung: Antrag/Vertrag <ul style="list-style-type: none">○ Allgemeine Einführung in die PKV○ Risikobewertung aller relevanten Aspekte○ Einschätzungsrichtlinien○ Angebotserstellung○ Änderungen während der Vertragslaufzeit
	Krankenversicherung: Leistung <ul style="list-style-type: none">○ Krankheitskostenversicherung○ Summenversicherung○ Wartezeiten und Einschränkungen○ Obliegenheiten nach MB/KK und MB/KT○ Vorvertragliche Anzeigepflicht○ Schulmedizin und Außenseitermethoden

II. Prüfungsordnung

§ 1: Zweck der Prüfung, Studiendauer, Studienabschluss

1. Die Prüfung des unter I. genannten Spezialistenstudienganges findet vor einem Prüfungsausschuss der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) statt und bildet den ordnungsgemäßen Abschluss einer bundeseinheitlich durchgeführten Qualifizierung.
2. Der Spezialistenstudiengang **Spezialist Personenversicherung (DVA)** umfasst rund 200 UE.
3. Die Prüfungen werden zentral erstellt und zu bundesweit einheitlichen Terminen durchgeführt.



§ 2: Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss wird von der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) auf Vorschlag des durchführenden Studienortes für 3 Jahre bestellt.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus mind. drei Prüfern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Die Korrektur der schriftlichen Prüfung erfolgt durch min. zwei Prüfer. Die Bewertung der Gesamtprüfungsleistung liegt in der Verantwortung des Prüfungsausschusses.

§ 3: Zulassung zur Prüfung

Personen, die zum Zeitpunkt der Prüfung

- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen oder Versicherungskaufmann/-frau (IHK) sind und über 2 Jahre Berufserfahrung in der Personenversicherung nach Abschluss der Ausbildung verfügen oder
- Versicherungsfachwirt/-in oder Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen und über 1 Jahr Berufserfahrung in der Personenversicherung, nach Abschluss des Studiums verfügen oder
- 4 Jahre Berufserfahrung im Versicherungsbereich und gute versicherungsfachliche Kenntnisse in der Personenversicherung vorweisen können.

§ 4: Bewertung der Prüfung

Zur Leistungsbewertung werden folgende Noten gemäß folgendem Schlüssel verwendet:

sehr gut	92 - 100 %	ausreichend	66 – 50 %
gut	81 – 91 %	nicht ausreichend	49 – 0 %
befriedigend	67 – 80 %		

§ 5: Teilprüfung

In der Teilprüfung werden die Inhalte des Moduls 1 „Medizinische Kenntnisse“ schriftlich abgeprüft.

1. Die Gesamtbearbeitungszeit für die schriftliche Teilprüfung beträgt 180 Minuten.
2. Die Prüfung besteht überwiegend aus Multiple Choice – Aufgaben.
3. Vor Beginn der Prüfung wird bekannt gegeben, welches Hilfsmittel sich der Kandidat bei der Anfertigung der einzelnen Klausurarbeiten bedienen darf.
4. Die Klausurarbeiten werden gemäß § 4 bewertet.
5. Für die Weiterführung des Spezialistenstudienganges ist eine mindestens ausreichende Leistung erforderlich

§ 6: Mündliche Ergänzungsprüfung zur Teilprüfung

Hat der Prüfungsteilnehmer in der schriftlichen Teilprüfung eine „nicht ausreichende“ Leistung, also weniger als 50%, aber mindestens 45% erzielt, ist ihm die Möglichkeit einer ergänzenden mündlichen Prüfung einzuräumen. Die Ergänzungsprüfung ist praxisbezogen durchzuführen und soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Die Gesamtprüfungsleistung ist im Verhältnis 2:1 (schriftliche Prüfungsleistung: mündliche Ergänzungsprüfung) zu ermitteln.

§ 7: Abschlussprüfung

In der Abschlussprüfung richten sich die Aufgaben nach dem Lernzielkatalog. Dabei soll die Gewichtung der einzelnen Lerninhalte angemessen berücksichtigt werden. Die Prüfung ist schriftlich und wird in Form von praxisorientierten Aufgaben und Fällen gestellt.

1. Die Gesamtbearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussprüfung beträgt 180 Minuten.
2. Vor Beginn der Prüfung wird bekannt gegeben, welches Hilfsmittel sich der Kandidat bei der Anfertigung der einzelnen Klausurarbeiten bedienen darf.
3. Die Klausurarbeiten werden gemäß § 4 bewertet.

§ 8: Mündliche Ergänzungsprüfung zur Abschlussprüfung

Hat der Prüfungsteilnehmer in der schriftlichen Prüfung eine „nicht ausreichende“ Leistung, also weniger als 50%, aber mindestens 45% erzielt, ist ihm die Möglichkeit einer ergänzenden mündlichen Prüfung einzuräumen. Die Ergänzungsprüfung ist praxisbezogen durchzuführen und soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Die Prüfungsleistung ist im Verhältnis 2:1 (schriftliche Prüfungsleistung: mündliche Ergänzungsprüfung) zu ermitteln.

§ 9: Bestehen der Prüfung und Berechnung der Gesamtnote

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

Die Gesamtnote ergibt sich grundsätzlich aus der Teil- und Abschlussprüfung. Hierbei fließt das Ergebnis der Teilprüfung mit 25% und das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 75% in die Gesamtnote ein.

§ 10: Wiederholung der Abschlussprüfung

Wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden ist, kann der Kandidat die Prüfung im Rahmen des nächsten Prüfungstermins kostenpflichtig wiederholen.

Im Krankheitsfall genügt es nicht eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ einzureichen. Vielmehr wird nur eine „Bescheinigung über eine Prüfungsunfähigkeit“ anerkannt, die von einem Facharzt oder Klinikum ausgestellt ist.

§ 11: Einsichtnahme

Nach Beendigung der Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen beantragt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.